# Gemeinde Tangstedt

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kreis Stormarn

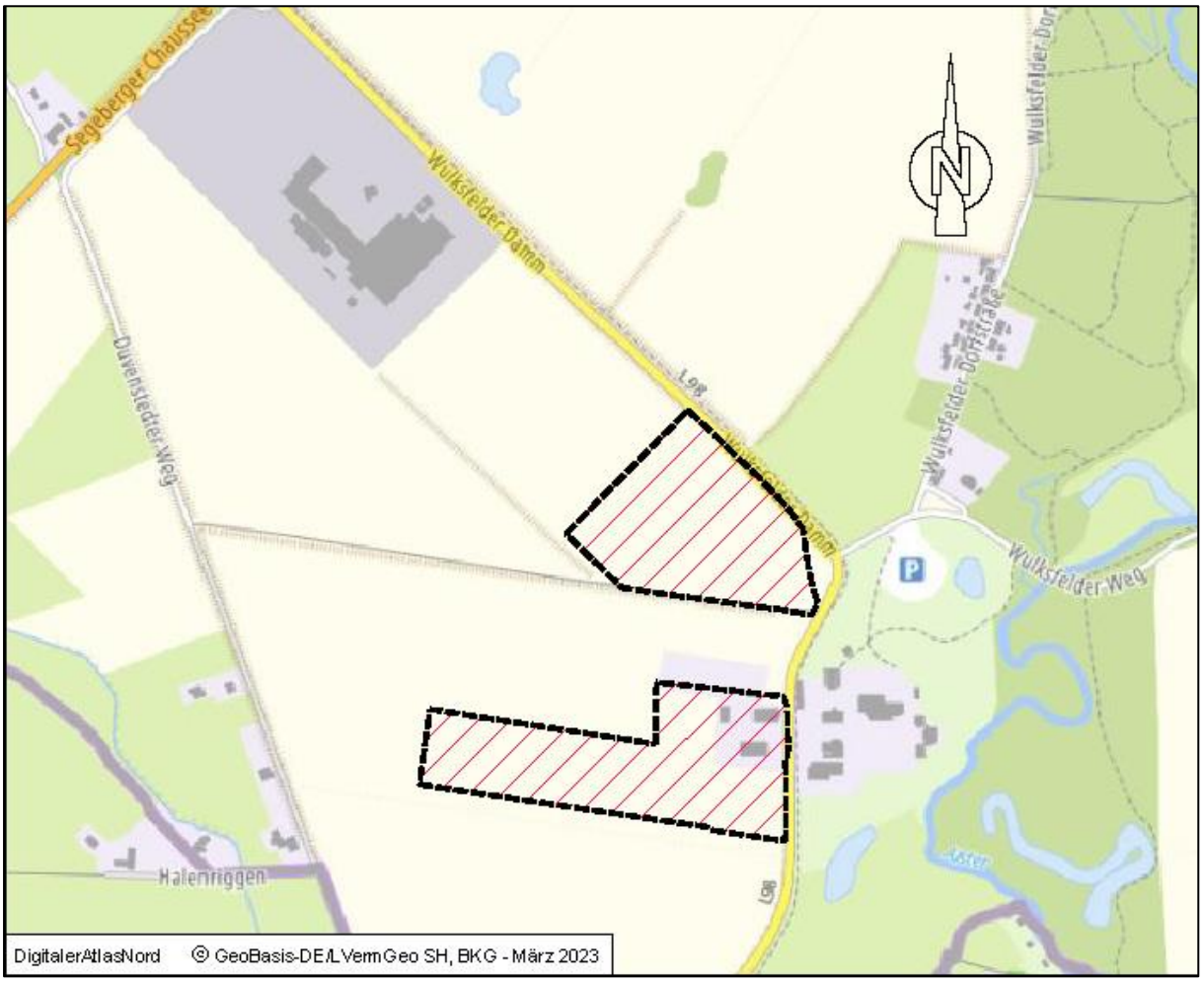


## Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

| § 3(1) | § 4(1) | § 3(2) | § 4(2) | § 4a(3) | § 10 |
|---|---|---|---|---|---|
| ○ | ○ | ○ | ○ | ○ | ○ |

GSP
GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 23.05.2023

# Inhaltsverzeichnis

**1 Allgemeines ..... 4**

**2 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung ..... 5**

**3 Anlass der Planung ..... 6**

**4 Allgemeines Planungsziel ..... 6**

4.1 Durchführungsvertrag ..... 6

4.2 Betriebsbeschreibung ..... 6

**5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben ..... 7**

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ..... 7

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998 ..... 12

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2015) ..... 14

**6 Einzelhandel in der Gemeinde Tangstedt und Duvenstedt ..... 15**

**7 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt ..... 15**

**8 Umweltbelange ..... 15**

8.1 Emissionen und Immissionen ..... 16

8.2 Natur und Landschaft ..... 16

**9 Nachrichtliche Übernahmen ..... 17**

**10 Erschließung ..... 17**

**11 Ver- und Entsorgung ..... 18**

**12 Altlasten, Archäologie, Denkmalschutz, Kampfmittel ..... 19**

**13 Einleitung in den Umweltbericht ..... 21**

13.1 Beschreibung des Geltungsbereiches ..... 21

13.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ..... 22

13.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden: ..... 22

13.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte ..... 26

**14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ..... 28**

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ..... 28

14.1.1 Schutzgut Fläche ..... 28

14.1.2 Schutzgut Boden ..... 28

14.1.3 Schutzgut Wasser ..... 29

14.1.4 Schutzgut Pflanzen ..... 30

14.1.5 Schutzgut Tiere ..... 31

14.1.6 Schutzgut Klima / Luft ..... 32

14.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschafts- und Ortsbild ..... 32
14.1.8 Natura 2000-Gebiete ..... 32
14.1.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..... 33
14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..... 34
14.1.11 Wirkungsgefüge ..... 34
14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..... 35
14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ..... 35
14.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen ..... 37
14.4.1 Vermeidungsmaßnahmen ..... 37
14.4.2 Ausgleichsmaßnahmen ..... 38
14.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ..... 38
**15 Zusätzliche Angaben ..... 38**
**16 Quellenverzeichnis ..... 39**
**17 Billigung ..... 40**

# Teil I: Begründung

## 1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt hat in ihrer Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Gut Wulksfelde“ für das Gebiet „Hofstelle Gut Wulksfelde, westlich und östlich des ‚Wulksfelder Damm‘ und der ‚Lohe‘ sowie westlich der Alster“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Beschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt schafft die Voraussetzung für die langfristige Entwicklung des bestehenden Gut Wulksfelde. Neben der Sicherung und Ausweitung des landwirtschaftlichen Betriebes und des Naherholungs-, Bildungs- und Gastronomieangebotes wird die Energieversorgung des Betriebes durch zwei Solar-Freiflächenanlagen langfristig nachhaltig ausgerichtet.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt stellt die Flächen östlich des Wulksfelder Dammes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ländliche Kultur“ dar. Die Flächen westlich des Wulksfelder Dammes werden hingegen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Um das geplante Vorhaben der Betriebserweiterung westlich des Wulksfelder Dammes und des Baus zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechend umsetzen zu können, ist in diesem Bereich eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt aufgestellt. Die Gemeinde Tangstedt folgt mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

<u>Stand des Verfahrens:</u>

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom … bis … durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom … bis … durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am … wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am … ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom … aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum … bis … abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

## 2 Gebietsbeschreibung: Größe, Umfang baulicher Maßnahmen und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Tangstedt liegt im Kreis Stormarn und umfasst die Ortsteile Tangstedt, Wilstedt, Siedlung - Wilstedt, Ehlersburg, Rade und Wiemerskamp.

Bei dem Gut Wulksfelde handelt es sich um einen ökologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieb, welcher über die Jahrzehnte zudem um einen Hofladen, einen Lieferservice, die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Bäckerei, Fleischerei, Destillerie) und zahlreiche Angebote im Bereich der Gastronomie, Naherholung und Umweltbildung erweitert wurde.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Die Planung umfasst teilweise die Flurstücke 15/7 und 1/10 der Flur 8, Gemarkung Tangstedt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 13,8 ha und teilt sich wie folgt auf:

- S. Sondergebiet „Ländliche Kultur“ rd. 3,9 ha
- S. Sondergebiet „Photovoltaik“ rd. 9,9 ha

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt überplant derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bereich der Sonderbaufläche „Ländliche Kultur“ umfasst landwirtschaftliche Gebäude (Kartoffel- und Getreidelager) und eine Saisonarbeiterunterkunft. Die westlich an die Bestandsgebäude angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Auf den südlichen Flächen des sonstigen Sondergebietes „Ländliche Kultur“ und des sonstigen Sondergebietes Photovoltaik findet Hühnerhaltung auf Dauergrünland statt.

Die Sonderbauflächen „Photovoltaik“ unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung.

# 3 Anlass der Planung

Das Gut Wulksfelde wird seit 1989 nach den Standards einer ökologischen, nachhaltigen Landwirtschaft bewirtschaftet. Die erzeugten Lebensmittel sind nach den Bioland Richtlinien zertifiziert. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Hof um einen Demonstrationsbetrieb Ökologischer Landbau, welcher BesucherInnen das Naturerleben durch einen Tiergarten, Workshops, Feriencamps und Schulungen ganzjährig ermöglicht.

In den vergangenen Jahrzenten ist die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln sowie Naturwissen und -erleben stetig gestiegen. Auch das Gut Wulksfelde verzeichnet eine wachsende Nachfrage in allen Bereichen ihres Betriebes. Um zukünftig noch mehr Menschen das Naturerleben zu ermöglichen und insbesondere mit ökologisch produzierten Lebensmitteln versorgen zu können, ist eine Betriebserweiterung erforderlich.

2013 wurde bereits das nachbarliche Gut Stegen übernommen. Durch die zusätzlichen Anbauflächen unter anderem für den Getreideanbau und die Erweiterung der Rinderhaltung fehlen nun jedoch Kapazitäten in der Lagerung, bei Abstellflächen und in der Fleischverarbeitung. Zudem soll das Pädagogische Angebot erweitert werden.

# 4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die erforderliche Erweiterung des Betriebes auf dem ursprünglichen Gutsgelände sowie auf den Erweiterungsflächen westlich des Wulksfelder Damm durch die Festsetzung zweier sonstiger Sondergebiete „Ländliche Kultur“ (SO LK) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO planungsrechtlich vorzubereiten. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung zweier sonstiger Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO PV) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien planungsrechtlich ermöglicht.

## 4.1 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Tangstedt und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan). Ein Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt der Begründung als Anlage bei. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Vorhabens sowie die Planungskosten.

## 4.2 Betriebsbeschreibung

Das Gut Wulksfelde wurde 1989 in sanierungsbedürftigem Zustand übernommen und seitdem als zertifizierter, ökologisch wirtschaftender Betrieb aufgebaut. Heute bietet das Gut neben dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zahlreiche Angebote der Umweltbildung, Naherholung, Gastronomie und Kultur. Als Demonstrationsbetrieb Ökologischer Landbau bietet das Gut Wulksfelde das gesamte Jahr über ein abwechslungsreiches Programm aus Themenführungen, Kursen, Märkten, Feriencamps und Konzerten.

Der Betrieb umfasst ca. 230 MitarbeiterInnen in den Bereichen Produktion (Ackerbau, Tierhaltung, Gärtnerei), Verarbeitung (Bäckerei, Fleischerei, Destille), Dienstleistung (Lieferservice), Gastronomie (Restaurant, Gutsdeli) und Verkauf (Hofladen).

Das Gut Wulksfelde plant derzeit die Erweiterung des Betriebes in den verschiedenen Unternehmensbereichen. Westlich des Wulksfelder Dammes wird die Lagerung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte (Fleischverarbeitung, Getreidelager, Kartoffelsortier- und Lagerhalle), eine Maschinenhalle sowie der stark nachgefragte Lieferservice weiter ausgebaut. Im Bereich des ursprünglichen Gutes östlich des Wulksfelder Dammes ist die Erweiterung der Bäckerei in Kombination mit der Einrichtung eines Grünen Klassenzimmers, die Erweiterung der Gastronomie im Bereich des heutigen Gänsestalles, sowie der Bau eines Betriebsleiterwohnhauses geplant.

# 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeinde-/Stadtgebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

## 5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

*Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036* (www.schleswig-holstein.de).

Der Landesentwicklungsplan trifft die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde Tangstedt liegt unmittelbar nördlich der Grenze zum Bundesland Hamburg.
- Tangstedt ist im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Ahrensburg, des Mittelzentrums Norderstedt sowie Hamburgs gelegen.
- Das Gemeindegebiet wird in Nordost-Südwest Richtung von der B 432 gequert.
- Die Gemeinde befindet sich zudem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.
- Teile des Gemeindegebietes werden als ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

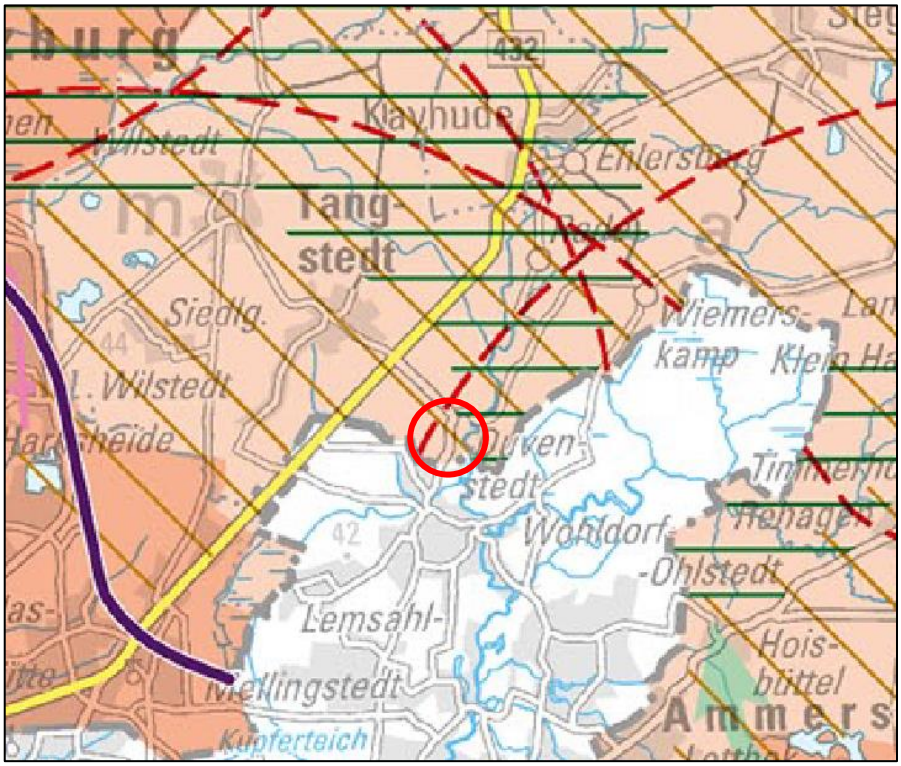


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

10 km –Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums oder um Hamburg

Ordnungsraum

Verdichtungsraum

**<u>Zur Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung</u>**

<u>Zur städtebaulichen Entwicklung</u>

*Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.* (3.9, 2 G, LEP Fortschreibung 2021)

*Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.* (3.9, 3 G, LEP Fortschreibung 2021)

*Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. […]*
*Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.* (3.9, 4 Z, LEP Fortschreibung 2021)

*Es sollen ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollen Gemeinden die Möglichkeit zur Nutzung von Erneuerbaren Energien (Kapitel 4.5) über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus durch geeignete Festsetzungen berücksichtigen. Im Aufstellungsverfahren sollen nach Möglichkeit Flächen für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Planungsbereich festgesetzt werden. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des Solarausbaus auf und an Gebäudeflächen ausgeschöpft werden.* (3.9, 9 G, LEP Fortschreibung 2021)

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt befindet sich aufgrund der historisch bedingten abgesetzten Lage des Gut Wulksfelde im Außenbereich. Im Bereich des bestehenden Schwerpunktes des Gut Wulksfelde erfolgt eine weitere bauliche Verdichtung. Eine Anordnung aller zusätzlichen Bauten im Bereich des ursprünglichen Gutes würde jedoch zu einer baulichen Überlastung und zum Verlust der Wirkung der historischen Gutsanlage führen. Entsprechend muss eine Erweiterung der Anlagen zur landwirtschaftlichen Erzeugung außerhalb der ursprünglichen Gutsflächen, jedoch in unmittelbarer Nähe des bestehenden Gutes erfolgen. Der Erweiterungsbereich wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, sodass gesichert ist, dass nur für die Betriebserweiterung erforderliche Gebäude errichtet werden und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß begrenzt wird.

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) ist auf der Dachfläche von Nichtwohngebäuden bei Neubau oder Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Auf die gesetzlichen Vorgaben wird im Planwerk verwiesen.

<u>Zum Einzelhandel</u>
*Grundsatz der Raumordnung ist es, eine ausgewogene Handels- und Dienstleistungsstruktur zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Land zu gewährleisten. Hierzu ist ein breites Spektrum von Einrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen erforderlich. Die Einrichtungen sollen nach Größe und Angebot differenziert verteilt mit Schwerpunkten in den Zentralen Orten bereitgestellt werden.* (3.10, 1 G, LEP Fortschreibung 2021)

Das Gut Wulksfelde umfasst neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch eine Direktvermarktung der hofeigenen Produkte. Der Hofladen mit integriertem Backstand bietet auf rd. 650 m² hofeigenes Gemüse und tierische Produkte, Backwaren aus der hofeigenen Bäckerei sowie das Angebot ergänzende Bioprodukte (Lebensmittel und Naturkosmetik).
Im Zusammenhang mit dem Hofladen bietet das Gut zudem gastronomische Angebote. In dem Restaurant und Gutsdeli auf rd. 550 m² werden die hofeigenen und regionalen Produkte verarbeitet.

Das Angebot auf dem Gut Wulksfelde ergänzt das Spektrum der Lebensmittelmärkte in der Gemeinde Tangstedt (derzeit je ein Vollsortimenter und Discounter) um einen Bioladen. Dieser differenziert sich

von den Lebensmittelmärkten im Hauptort durch sein Angebot, die deutlich geringere Größe und die Einbindung in das Gut.

Zur Solarenergie

*Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.* (4.5.2, 1 G, LEP Fortschreibung 2021)

*Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)*

*Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht*

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

*errichtet werden. (4.5.2, 3 Z)*

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt ermöglicht im Norden und Westen des Geltungsbereiches die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese dienen der Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie, welche unter anderem für den landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden wird.

Die Gemeinde Tangstedt erstellt derzeit ein Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen. Die Ergebnisse sind für die Standortentscheidung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage jedoch nur nachgeordnet von Bedeutung, da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage im Wesentlichen der Versorgung des Gut Wulksfelde dient und entsprechend im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gut zu errichten ist.

Solar-Freiflächenanlagen dürfen grundsätzlich nicht in Regionalen Grünzügen errichtet werden. Die Gemeinde Tangstedt liegt gem. der Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum I (s. Kap. 2.2) jedoch vollständig in einem Regionalen Grünzug (ausgenommen der Siedlungsflächen), sodass im Gemeindegebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Alternative zur Inanspruchnahme solcher Flächen besteht. Der Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage steht zudem in Zusammenhang mit der Gutsfläche. Um diese herum stehen keine Alternativen zur Inanspruchnahme von Flächen im Regionalen Grünzug zur Verfügung.

Zur Land- und Fortwirtschaft, Fischerei

*Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt sowie in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktion gesichert werden.* (4.8, 1 G, LEP Fortschreibung 2021)

Durch die vorliegende Planung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der landwirtschaftliche Betrieb des Gut Wulksfelde gestärkt. Die Planung ermöglicht die Erweiterung der Betriebsflächen, die Sicherung der Energieversorgung desselben und die Sicherung des zugehörigen gastronomischen und kulturellen Angebotes.

Die ackerbaulichen Flächen, welche zukünftig für die Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden, weisen eine sehr geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf, sodass sich der Nutzungsdruck auf umliegende Flächen nicht erheblich erhöhen wird.

Entwicklung der Daseinsvorsorge

Die Aussagen haben für das Planvorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbare Relevanz.

Klimaschutz und Klimaanpassung

*Eine nachhaltige Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Dadurch soll der Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich reduziert werden.*

*Hierzu dient insbesondere die raumordnerische Vorsorge für*
- *eine energiesparende Siedlungsstruktur und -entwicklung (Kapitel 3),*
- *eine energiesparende städtebauliche Entwicklung (Kapitel 3.9),*
- *eine energiesparende und klimaverträgliche Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsentwicklung (Kapitel 4.3, 4.3.2, 4.3.5, 4.3.6),*
- *eine klimaverträgliche Energieversorgung und -infrastruktur (Kapitel 4.5),*
- *die Erhaltung und Vermehrung von Wald (Kapitel 4.8)*
- *den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie für Natur-, Boden-, Landschafts- und Gewässerschutz (Kapitel 6).* (6.1, 1 G, LEP Fortschreibung 2021)

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Diese tragen zu einer klimaverträglichen Energieversorgung bei und reduzieren die Inanspruchnahme fossiler Energieträger.

Natur und Umwelt

*Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden.* […] (6.2, 1 G, LEP Fortschreibung 2021)

Die ackerbaulichen Flächen, welche zukünftig für die Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Betriebserweiterung in Anspruch genommen werden, weisen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf.

Regionale Grünzüge

*In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der*

*Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen […]* (6.3.1, 1 Z, LEP Fortschreibung 2021)

*In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.* (6.3.1, 4 Z, LEP Fortschreibung 2021)

Die Gemeinde Tangstedt liegt gem. der Darstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I vollständig in einem regionalen Grünzug (ausgenommen der Siedlungsflächen), in welchen Solar-Freiflächenanlagen gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 (Kap. 4.5.2, 3 Z) grundsätzlich nicht errichtet werden dürfen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen jedoch im öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind aus diesem Grund gem. § 2 EEG vorrangig in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Aufgrund der vollständigen Ausweisung des Gemeindegebietes als regionaler Grünzug besteht keine Alternative zur Inanspruchnahme von Grünzugflächen, wenn auch die Energieversorgung in der Gemeinde Tangstedt und des Gut Wulksfelde langfristig nachhaltig ausgerichtet werden soll.

Der Standort der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage steht zudem im Zusammenhang mit der Energieversorgung des Gutes und seiner landwirtschaftlichen und handwerklichen Anlagen. Um das Gut herum stehen im Umfeld keine Alternativen zur Inanspruchnahme von Flächen im Regionalen Grünzug zur Verfügung.

## 5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Tangstedt bzw. das Gut Wulksfelde die nachfolgenden Darstellungen:

- Das Gemeindegebiet ist nahezu vollständig in einem regionalen Grünzugs gelegen.
- Östlich des Gut Wulksfelde verläuft in Nord-Süd Richtung ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

- Westlich des Gut Wulksfelde verläuft die B432

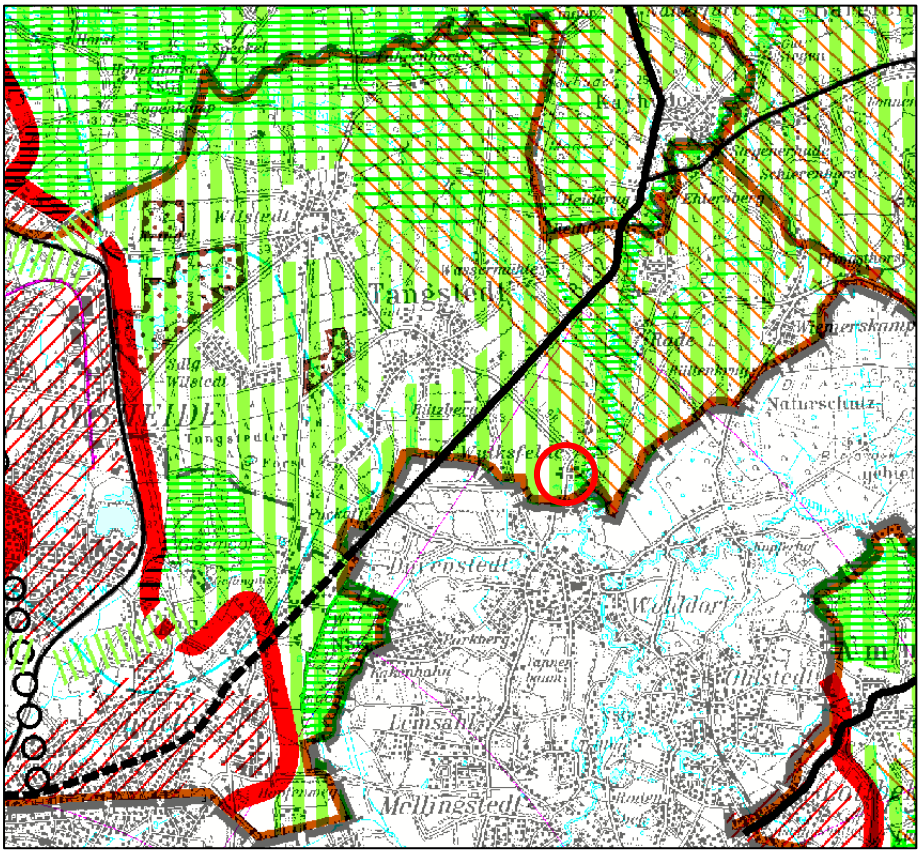


Abbildung 2: Ausschnitt RP I, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Regionaler Grünzug

Vorranggebiet für den Naturschutz

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

*In der zum Nahbereich Norderstedt zählenden Gemeinde Tangstedt (Kreis Stormarn) soll sich die weitere Siedlungsentwicklung auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt konzentrieren.*

*In den übrigen Gemeinden soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 Prozent des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein (5.2, Z4, RP I).*

Der Regionalplan 1 (1998) beschränkt die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Tangstedt auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt. Das Gut Wulksfelde befindet sich etwas abgesetzt der Ortsteile. Da es sich um einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist die geplante Erweiterung nur im räumlichen Zusammenhang mit diesem sinnvoll.

Die Gemeinde Tangstedt liegt gem. der Darstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I jedoch vollständig in einem regionalen Grünzug (ausgenommen der Siedlungsflächen), sodass im Gemeindegebiet und im näheren Umfeld des Gut Wulksfelde keine Alternative zur Inanspruchnahme solcher Flächen besteht.

### 5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2015)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt wurde im Jahr 2015 neu aufgestellt. Für den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 enthält er die folgenden Darstellungen:

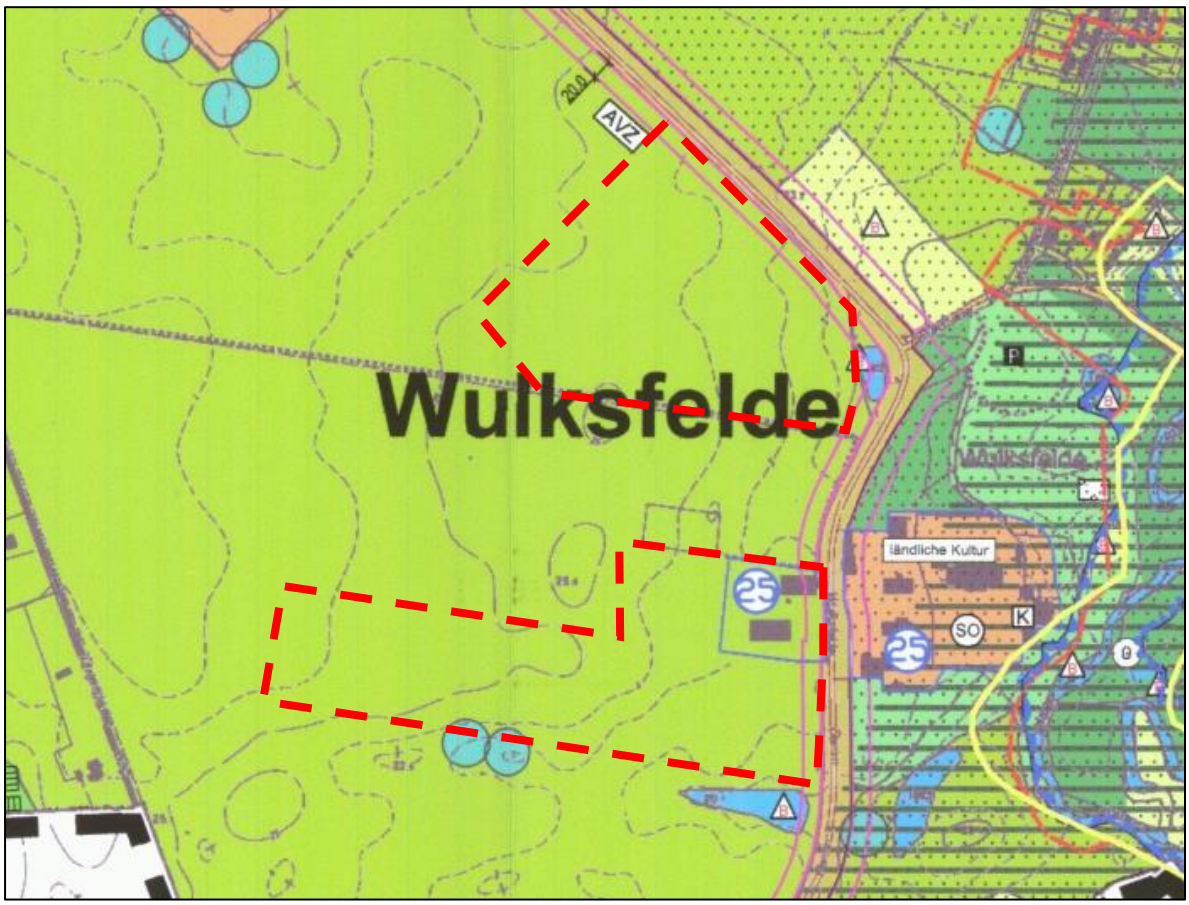


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt mit Plangebiet der 7. Änd. des Flächennutzungsplanes: Geoportal Kreis Stormarn.

Der Bereich der bestehenden Hofstelle wird östlich des Wulksfelder Dammes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ländliche Kultur“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude westlich des Wulksfelder Dammes sowie die umgebenden Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Teilgebietes 1 des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gut Wulksfelde“ (Sondergebiete Photovoltaik und Ländliche Kultur) umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Flächen westlich des Wulksfelder Dammes werden durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie Ländliche Kultur dargestellt, sodass die Gemeinde Tangstedt dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB folgt.

## 6 Einzelhandel in der Gemeinde Tangstedt und Duvenstedt

Im weiteren Umfeld des Gut Wulksfelde, welches an der Gemeindegebietsgrenze Tangstedts mit der Hansestadt Hamburg gelegen ist, befinden sich zwei Nahversorgungsstandorte. Am südöstlichen Rand der Gemeinde Tangstedt befinden sich zwei Lebensmittelmärkte (ein Vollsortimenter, ein Discounter) und ein Drogeriemarkt. Im Stadtteil Duvenstedt der Hansestadt Hamburg sind ebenfalls zwei Lebensmittelmärkte (ein Vollsortimenter, ein Discounter), ein Drogeriemarkt und eine Bäckerei gelegen.

Das Gut Wulksfelde befindet sich in rd. 1,8 km Entfernung zu beiden Nahversorgungsstandorten. Der Hofladen/Bioladen mit integrierter Bäckerei ergänzt auf derzeit rd. 650 m² Verkaufsfläche das Lebensmittelangebot in der Gemeinde Tangstedt. Der Standort des Hofladens ist untrennbar mit dem Gut Wulksfelde verbunden, da dieser in Verbindung mit weiteren gastronomischen, kulturellen und sonstigen Freizeitangeboten ein Gesamtvermarktungskonzept bildet.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 schafft die Gemeinde Tangstedt die planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Hofladens mit integrierter Bäckerei auf max. 750 m² Verkaufsfläche, sodass in geringem Umfang eine zukünftige Erweiterung des Hofladens möglich ist.

Aufgrund der auch zukünftig maximalen Größe von 750 m² des planungsrechtlich zu sichernden Hofladens wird keine großflächige Einzelhandelseinrichtung planungsrechtlich vorbereitet.

## 7 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt umfasst den westlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt. Der östliche Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 wird bereits als Sonderbaufläche dargestellt.

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 auch im westlichen Bereich umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt stellt den Erweiterungsbereich des Gutes entsprechend der Darstellung für das eigentliche Gut Wulksfelde ebenfalls als Sonderbaufläche „Ländliche Kultur“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.

Für die nördlichen und westlichen Bereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

## 8 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

## 8.1 Emissionen und Immissionen

Verkehrslärm

Das Plangebiet wird von der Straße Wulksfelder Damm bzw. der Landesstraße 98 (L 98) gequert. Diese bindet die B 432 an den Norden Hamburgs an.

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf der L 98 nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Blendwirkungen

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o. ä. ist die Blendwirkung von Photovoltaikmodulen als vernachlässigbar einzustufen. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Reflexionen vorgesehen.

Für die umgebenden Gebäude und Hofstellen besteht überwiegend kein direkter Sichtkontakt zur Anlage. Die westliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ist nach Süden vollständig durch dichte Kickstrukturen eingegrünt und befindet sich deutlich abgesetzt von der L 98. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Duvenstedter Weges (Redder), sodass nicht von wesentlichen Blendwirkungen auszugehen ist.

Die nördliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ist in alle Richtungen vollständig eingegrünt. Lediglich die Eingrünung nach Nordwesten muss im Rahmen der Planung ergänzt werden. Die Fläche liegt in über 500 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden westlich des Duvenstedter Weges.

Insgesamt ist entsprechend nicht von erheblichen Blendwirkungen auf sensible Nutzungen oder die Landesstraße auszugehen, weshalb von der Erstellung eines Blendgutachtens abgesehen wird.

## 8.2 Natur und Landschaft

### 8.2.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht und dessen Anlagen vom 09.12.2013 (gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums) sowie den Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Au-ßenbereich vom 01.09.2021. Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum

Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

### 8.2.2 Artenschutz

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Büro BioConsult aus Husum mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Die Aussagen des Gutachtens werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

## 9 Nachrichtliche Übernahmen

### 9.1 Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

### 9.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Allee entlang des Wulksfelder Dammes

Die Allee entlang des Wulksfelder Dammes unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 LNatSchG. Westlich des Wulksfelder Dammes setzt sich diese überwiegend aus Eichen zusammen, währen östlich der Straße Linden und Hainbuchen dominieren.
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zum Schutz des Biotops vor Beeinträchtigungen getroffen.

## 10 Erschließung

Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße 98 (Wulksfelder Damm). Es werden keine neuen Zufahrten zur Landesstraße über die bestehenden Zufahrten hinaus geschaffen.

Die innere Erschließung der sonstigen Sondergebiete „Ländliche Kultur“ erfolgt über die bestehenden Wege. Im Bereich der sonstigen Sondergebiete „Photovoltaik“ werden die Wege zur Wartung und für die Feuerwehr neu hergestellt.

Der ruhende Verkehr wird im Nahbereich des Wulksfelder Dammes angeordnet, um eine Beeinträchtigung des Gutes durch PKW-Verkehr zu vermeiden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die zwischen den Sondergebieten „Ländliche Kultur“ am Wulksfelder Damm gelegene Bushaltestelle „Gut Wulksfelde“ an das Netz des ÖPNV angeschlossen. An dieser verkehrt von Montag bis Freitag die Buslinie 478.

Von der Bushaltestelle „Lohe“ im Ortskern von Duvenstedt (rd. 1 km südlich des Plangebietes), ist diese auch an die S- und U-Bahn angebunden.

Straßenquerung
Das Plangebiet wird von der L 98 gequert. Um Besuchern, Schulklassen und Mitarbeitern die Querung zu erleichtern bzw. diese sicherer zu machen, wird der Kontakt zum LBV SH bezüglich möglicher Maßnahmen gesucht.

## 11 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung
Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Hamburg Wasser.

Löschwasserversorgung
Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.
Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundsatz für dieses Gebiert dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen erforderlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2018-4 Information zur Löschwasserversorgung).

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird über den Löschwasserteich südlich des Gänsestalls (innerhalb des Teilbereich 2 des Bebauungsplan Nr. 39) sichergestellt. Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Zufahrt zum Gut Wulksfelde ein Hydrant über welchen ein Wasser aus dem Trinkwassernetz (Hauptwasserleitung nach Tangstedt) entnommen werden kann.

Werden Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, sind die Zufahrten so auszubilden, dass sie den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Ggf. sind Bewegungsflächen bzw. Wende- oder Rückstoßflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Energieversorgung
Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung
Anschlüsse an das Ortsnetz sowie die Glasfaserversorgung werden u.a. von der Telekom sowie weiteren Anbietern hergestellt.

Schmutzwasser-/Regenwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalisationsnetz der Gemeinde Tangstedt geleitet.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und deren Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Der Niederschlag wird entsprechend des heutigen Konzeptes zur Niederschlagsbeseitigung weiterhin vollständig im Plangebiet zur Versickerung gebracht. Von der Führung des A-RW 1 Nachweis wird deshalb abgesehen.

Die vorgesehene Grünbedachung der Nebengebäude führt ergänzend zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein) sichergestellt. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Die an das Plangebiet anschließenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

## 12 Altlasten, Archäologie, Denkmalschutz, Kampfmittel

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Archäologie, Denkmalschutz

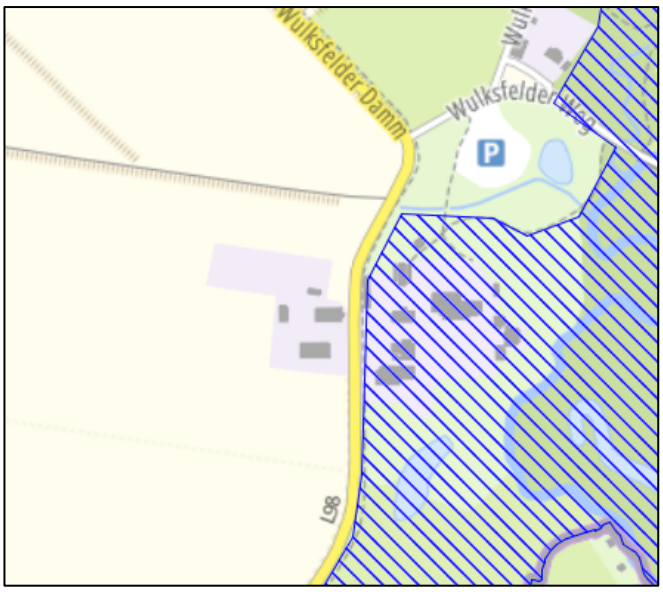


Abbildung 4: Archäologisches Interessengebiet; Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist den östlichen Teil des Plangebiet als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird ergänzend auf § 15 DSchG verwiesen.

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

*Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.*

Kampfmittel

Die Gemeinde Tangstedt ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind.

# Teil II: Umweltbericht

## 13 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß Anlage 1 Nummer 18.7 für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für welche im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 100.000 $m^2$ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In § 50 UVPG heißt es zudem, dass, wenn bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

Im Folgenden erfolgt eine erste Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

### 13.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Bei dem Gut Wulksfelde handelt es sich um einen ökologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieb, welcher über die Jahrzehnte um einen Hofladen, einen Lieferservice, die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und zahlreiche Angebote im Bereich der Gastronomie, Naherholung und Umweltbildung erweitert wurde.

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt überplant die bestehenden Gutsflächen sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bereich des sonstigen Sondergebietes Ländliche Kultur 1 ist von den zum Teil historischen Guts- und Wirtschaftsgebäuden, den zugehörigen Grünflächen wie dem Eingangsrondell, dem ehemaligen Gutspark und dem Tiergarten geprägt.

Der Bereich des sonstigen Sondergebietes Ländliche Kultur 2 umfasst landwirtschaftliche Gebäude (Kartoffel- und, Getreidelager) und eine Saisonarbeiterunterkunft. Die Gebäude werden nach Süden und Westen von Knickstrukturen eingefasst. Darüber hinaus befinden sich hier einige größere Einzelbäume. Die westlich an die Bestandsgebäude angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Auf den südlichen Flächen des sonstigen Sondergebietes Ländliche Kultur 2 und des sonstige Sondergebietes Photovoltaik 1 findet Hühnerhaltung auf Dauergrünland statt. Die Flächen sind nach Süden durch gut entwickelte Knickstrukturen begrenzt.

Das Sonstige Sondergebiet Photovoltaik 2 unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung. Die Flächen werden nach Süden durch einen z. T. durchgewachsenen Knick mit zahlreichen Eichenüberhältern sowie nach Westen und Osten durch dichte Knickstrukturen begrenzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Tangstedt hat eine Größe von insgesamt rd. 13,8 ha.

## 13.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung und Erweiterung des Gut Wulksfelde sowie zum Bau zweier Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden. Dafür werden auf der Ebene des Bebauungsplanes jeweils zwei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Ländliche Kultur“ und „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Festsetzungen beinhalten zudem Maßnahmen- und Anpflanzflächen, welche unter anderem den erforderlichen Biotopschutz definieren. Wertvolle Grün- und Einzelbaumbestände werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Sonderbaufläche „Ländliche Kultur“ rd. 3,9 ha
- Sonderbaufläche „Photovoltaik“ rd. 9,9 ha

## 13.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

### 13.3.1 Fachgesetze

| |
|---|
| **Baugesetzbuch:** Gemäß § 1 (6) Nr. 8 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen. |
| **§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**<br>Es hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen. |
| **§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**<br>Die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf rd. der Hälfte des Plangebietes dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Stromnetz eingeleitet. Es wird darüber hinaus auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV, etc. verwiesen. Paragraph 11 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG) trifft Aussagen zur verpflichtenden Installation von Solaranlagen auf Nicht-Wohngebäuden. |
| **§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen**<br>Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.<br>Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen. |

**§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie auf öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

**<u>Bodenschutzklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden**

Durch die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird eine bauliche Nachverdichtung im Bereich des ursprünglichen Gut Wulksfelde vorbereitet. Darüber hinaus werden vorhabenbezogen Erweiterungsflächen im Anschluss an die Bestandsbebauung ausgewiesen. Zu der erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen besteht im räumlichen Zusammenhang mit dem Gut Wulksfelde jedoch keine Alternative, da keine zur Verfügung stehen, welche wiedernutzbar gemacht werden könnten.

Für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen in der kleinen ländlich gelegenen Gemeinde keine Flächen im Innenbereich zur Verfügung.

**<u>Umwidmungssperrklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.**

Aufgrund der untrennbaren Verknüpfung des Vorhabens mit dem Gut Wulksfelde kommen nur Flächen im Umfeld der Gutsanlage für die Erweiterungsflächen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage. Aufgrund der Lage des Gutes im Außenbereich handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte, zum Gut gehörige Flächen.

**<u>Klimaschutzklausel</u> (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**

Die im Plangebiet zulässigen Photovoltaikanlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

**Bundes-/Landesnaturschutzgesetz**

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und dessen gesetzlicher Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dafür sind gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz

*„Natur und Landschaft [1. Änd.] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“*

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind, Anwendung.

| **Bundesbodenschutzgesetz** |
|---|
| Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.<br>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen. |
| **Bundesimmissionsschutzgesetz** |
| Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.<br>Auf das Plangebiet wirken Emissionen der Landesstraße 98 und des landwirtschaftlichen Betriebes ein. Zusätzliche sensible Wohnnutzungen sind nur abgesetzt von der Straße vorgesehen.<br>Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist mit keinen Geruchs- oder Schadstoffimmissionen und lediglich sehr geringfügigen Geräuschemissionen verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind mögliche Blendwirkungen zu berücksichtigen. |
| **Bundes-/Landeswaldgesetz** |
| Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.<br>Im Umfeld des Plangebietes, jedoch nicht unmittelbar angrenzend befinden sich Waldstrukturen. Diese sind von der Planung nicht betroffen. |
| **FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie** |
| Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).<br>Östlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ an.<br>Das FFH-Gebiet umfasst das Niederungsgebiet der kaum veränderten Alster von der Quelle bis zur Landesgrenze mit Nebenbächen, degradierten Hochmoorresten, Bruchwäldern und Auewaldfragmenten sowie einem kalkarmen, basenreichen Grundwassersee.<br>Es wird derzeit eine FFH-Vorprüfung durch das Büro BioConsult SH durchgeführt. Derzeit ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten. |
| **Wasserhaushaltsgesetz** |
| Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.<br>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Rückhaltung / Versickerung anfallender Niederschlagswasser zu berücksichtigen. |

### 13.3.2 Fachpläne

| **Baugesetzbuch:** § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes. |
|---|
| **Landschaftsprogramm** |
| Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.<br>Nach dem Landschaftsprogramm von 1999 befindet sich die Gemeinde Tangstedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Der Bereich um die Alster ist als Gebiet ausgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.<br>Der Bereich um das Alstersystem wird als Geotop und als Überschwemmungsgebiet dargestellt. |

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht unmittelbar berührt. Aufgrund dessen größerer Aktualität und seiner kleineren Maßstabsebene wird auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

**Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

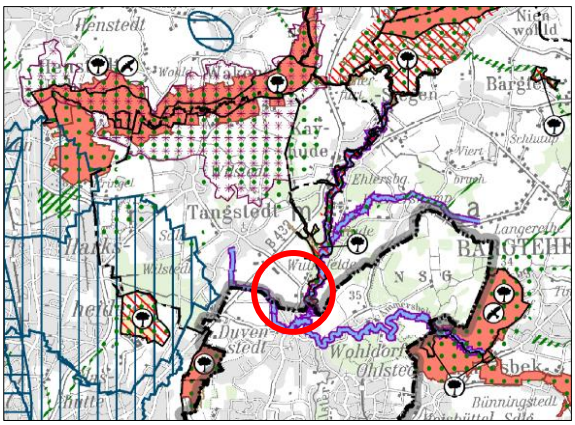


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte a. Quelle: www.schlewig-holstein.de

Die Hauptkarte IIIa (Ost) stellt entlang der nordwestlichen/nordöstlichen Gemeindegrenze (Hamburg) die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems da.

Ein Vorrangfließgewässer (Alster) zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie quert das Gemeindegebiet in Nord-Süd Richtung. Der Bereich des Alstersystems ist zudem als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Im Nordwesten des Gemeindegebietes liegt ein Wiesenvogelbrutgebiet.

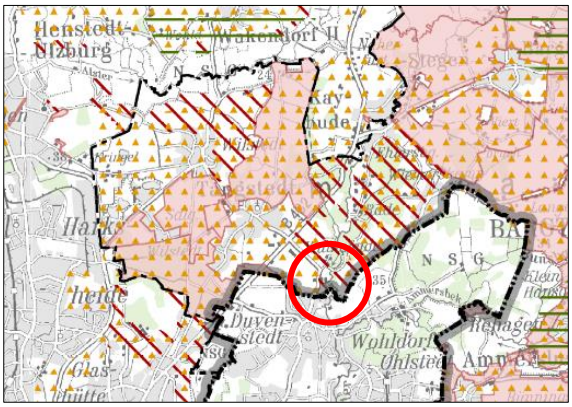


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte b. Quelle: www.schlewig-holstein.de

Gemäß Hauptkarte IIIb (Ost) liegt das Gemeindegebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion (gelbe Dreiecke). Zudem ist das zentrale Gemeindegebiet als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (rote Schraffur), ausgewiesen. Der Bereich des ursprünglichen Gutes ist innerhalb des Potentialgebietes gelegen, während die Erweiterungsflächen nicht betroffen sind.

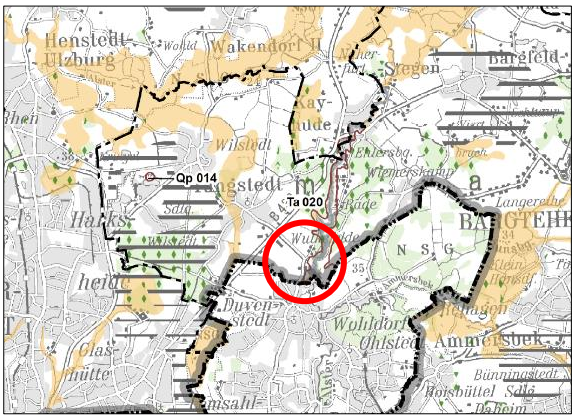


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Karte c. Quelle: www.schlewig-holstein.de

Die Hauptkarte IIIc (Ost) stellt im südwestlichen Gemeindegebiet großflächig oberflächennahen Rohstoff dar. Das Gemeindegebiet wird im westlichen Bereich zudem in Nord-Süd Richtung von klimasensitiver Boden (ocker) durchzogen.

Das Alstertal wird als Geotop Ta 020 „Tal der Alster zwischen Ehlersberg und Wulksfelde“ dargestellt.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung insofern berührt, dass im Bereich des ursprünglichen Gutes Flächen mit Eignung als Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen werden. Bei diesen Flächen handelt sich um bebaute Gutsflächen.

Darüber hinaus ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung betroffen. Hierzu steht die Planung jedoch nicht im Gegensatz, da durch die bauliche Entwicklung das Gut mit seinen zahlreichen Naherholungsangeboten gestärkt wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ohnehin nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen. Ein am Rande des nördlichen Sondergebietes „Photovoltaik“ entlang führende Reitweg bleibt erhalten.

**Landschaftsplan**

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Tangstedt wurde im Jahr 2006 aufgestellt. 2013 wurde dieser für ausgewählte Bereiche des Gemeindegebietes unter anderem für die Hofflächen des Gut Wulksfelde durch die 3. Änderung fortgeschrieben.

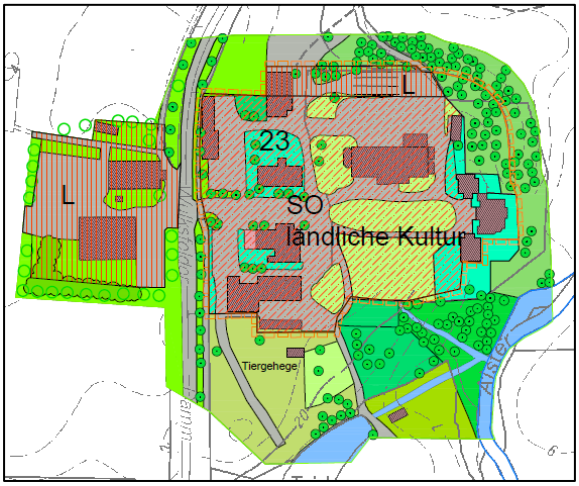


Abbildung 8: Ausschnitt aus der 3. Änd. des Landschaftsplanes der Gemeinde Tangstedt, Quelle: Amt Itzstedt.

Seit 2013 hat sich das Gut bereits weiterentwickelt, sodass die Darstellung der Grünflächen und Gebäude nicht mehr dem Bestand entspricht. Die Grundstruktur des Gutes in ein Sondergebiet „Ländliche Kultur“ und ein landwirtschaftlich geprägter Bereich westlich der Straße bestehen weiterhin und werden durch die Planung des Bebauungsplanes Nr. 39 aufrechterhalten.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden dahingehend berührt, dass Grünstrukturen im Bereich westlich des Wulksfelder Dammes durch die geplanten Erweiterungsbauten beeinträchtigt werden. Eine Abweichung von der Darstellung des Landschaftsplanes ist jedoch in Abwägung mit einer flächensparenden, kompakten Bauweise erforderlich.

## 13.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

### 13.4.1 Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich mehrere gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Knickstrukturen und Allee). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

<u>Knickstrukturen</u>

An den Flächenrändern sowie als gliedernde Elemente befinden sich im Plangebiet Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegen.

Das Sonstige Sondergebiet 2 wird nach Westen und Süden sowie auf einem kurzen Abschnitt im Osten von Knickstrukturen eingefasst. Das Sonstige Sondergebiet 3 wird nach Süden durch dichte Knickstrukturen eingefasst. Die Fläche für die nördliche Photovoltaikanlage wird derzeit ackerbauliche bewirtschaftet. Sie ist weitgehend von Knickstrukturen eingefasst, welche nach Süden von durchgewachsenen Eichenüberhältern dominiert wird an den weiteren Flächen jedoch dicht gewachsen ist.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen. Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nur innerhalb des gem. § 21 Abs. 4 LNatSchG festgesetzten Rahmens zulässig.

Allee entlang des Wulksfelder Dammes

Die Allee entlang des Wulksfelder Dammes unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 LNatSchG. Westliche des Wulksfelder Dammes setzt sich diese überwiegend aus Eichen zusammen, währen östlich der Straße Linden und Hainbuchen dominieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zum Schutz des Biotops vor Beeinträchtigungen getroffen.

### 13.4.2 Netz Natura 2000

Östlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ an. Der Schutz des Netzes Natura 2000 ist in §§ 31 ff. BNatSchG geregelt. In Schleswig-Holstein gibt der § 22 LNatSchG Vorgaben für die Auswahl der Gebiete und die Definition der Erhaltungsziele vor. Für das Gebiet liegt ein Managementplan mit Stand vom August 2012 vor.

### 13.4.3 Geotop Alster

Das Plangebiet grenzt gem. der Darstellung des Umweltportals an das Geotopal „Tal der Alster zwischen Ehlersberg und Wulksfelde“.

Bei diesen Geotopen handelt es sich um fachlich gut abgegrenzte und meist kleinräumige Objekte mit einer grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit. Hierunter fallen unter anderem wertvolle erdgeschichtliche Aufschlüsse, die nicht beeinträchtigt werden sollen.

### 13.4.4 Archäologisches Interessengebiet (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG)

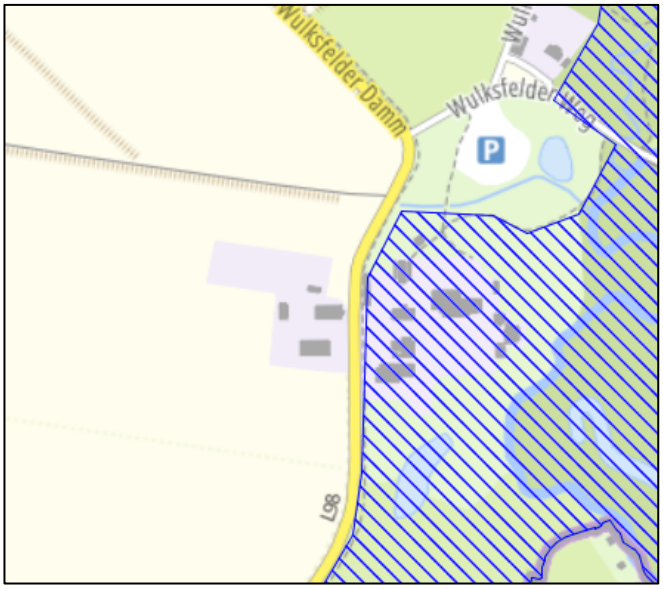


Abbildung 9: Archäologisches Interessengebiet; Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist den östlichen Teil des Plangebietes (Teilgebiet 2) als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

# 14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

## 14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

### 14.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bestehen in der ländlichen Gemeinde für die vorhabenbezogene Planung am Gut Wulksfelde keine Alternativen.

Das Gelände im Plangebiet ist weitgehend eben, fällt jedoch nach Süden ab. Für den Bereich westlich des Wulksfelder Dammes gibt die Vermessung folgende Höhen an: Im nördlichen Teilbereich fällt das Gelände von 24,7 m ü. NHN im Norden auf bis zu 22,5 m ü. NHN im Süden ab. Im südlichen Teilbereich fällt das Gelände von 23,4 m ü. NHN im Norden auf bis zu 21,7 m ü. NHN im Süden ab.

Für den Bereich östlich des Wulksfelder Dammes werden Geländehöhen zwischen 21,2 m ü. NHN im Norden bis zu 20 m ü. NHN im Süden angegeben. Die Fläche fällt hinter dem Gutshaus und südlich der Tagungsräume zudem stark in Richtung der Alster ab.

### 14.1.2 Schutzgut Boden

Die Gemeinde Tangstedt befindet sich im naturräumlichen Bereich des östlichen Hügellandes. Gemäß dem Umweltportal SH steht im Plangebiet Braunerde an.

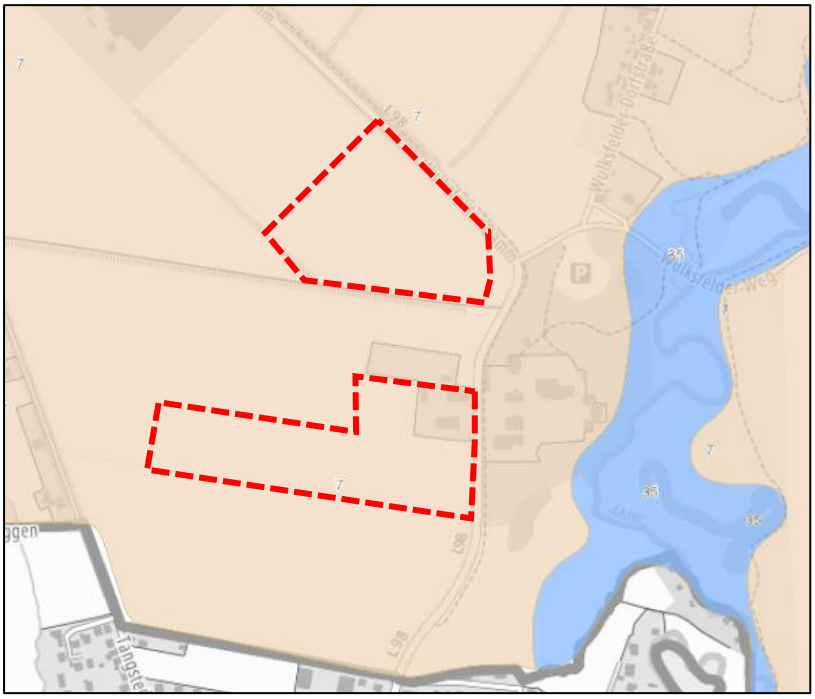


Abbildung 10: Anstehende Böden gem. Umweltportal SH

Im Rahmen der Prüfung der Versickerung von Niederschlagswasser, erstellt durch das Büro Rosenthal GeoService mit Stand vom 23.05.2023, wurden sechs Bodenproben genommen. Im Bereich östlich des Wulksfelder Dammes steht überwiegend Mutterboden an, gefolgt von einer dünnen Auffüllungsschicht (Ziegelbruch, Bauschutt, Sand). Im Anschluss befindet sich leicht schluffiger/mittelsandiger Feinsand, Sand und z. T. feinsandiger Schluff. Im westlichen Bereich steht unterhalb des Mutterbodens Sand der in leicht schluffigen Sand bzw. kiesigen Sand übergeht.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Insgesamt stehen im Plangebiet Böden mit einer unterdurchschnittlichen Funktionserfüllung an. Sie weisen gem. Umweltportal SH ein sehr geringes bis mittleres Nährstoff- und Wasserrückhaltevermögen sowie eine eher geringe Filterwirkung auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden im Plangebiet bewegt sich zwischen sehr niedrig (rot), niedrig (orange) und mittel (gelb. Dem Plangebiet kommt somit eine geringe Bedeutung als landwirtschaftliche Ertragsfläche zu. Insgesamt stehen im Plangebiet genauso wie in Großteilen des weiteren Gemeindegebietes Böden mit einer geringen Funktionserfüllung an.

Als Vorbelastungen der Böden im Plangebiet sind aus der langjährigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierende Verdichtungen zu nennen. Darüber hinaus kommt es im Bereich der heutigen Ackerfläche zu regelmäßigem Bodenumbruch, sodass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Das Plangebiet weist weitgehend eine sehr geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf. Die Erosionsgefährdung durch Wind wird westlich des Wulksfelder Dammes für den nördlichen Teilbereich jedoch als hoch und für den südlichen als mittel eingestuft. In diesen Bereich trägt die Entwicklung bzw. der Erhalt von von Dauergrünland unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einem verbesserten Erosionsschutz bei.

### 14.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Aufgrund der geringen Rückhaltefähigkeit von Niederschlagswasser insbesondere der Böden im nördlich Plangebietsteil ist von einer etwas erhöhten Grundwasserneubildung in diesem Bereich auszugehen.

Im Rahmen der Prüfung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser wurde zudem der Grundwasserstand ermittelt:

| | Grundwasser m u.GOK | Datum Wassermessung |
|---|---|---|
| **BS1** | -2,78 | 09.05.23 |
| **BS2** | -1,89 | 09.05.23 |
| **BS3** | -0,92 | 09.05.23 |
| **BS4** | -0,89 | 09.05.23 |
| **BS5** | -1,29 | 09.05.23 |
| **BS6** | -1,24 | 09.05.23 |

*Aufgrund des sofortigen Grundwassernachflusses in den Bohrlöchern ist mit einer guten Durchlässigkeit des Sandes und stetigem Zufluss zu rechnen. Den Grundwasserleiter bildet der Sand, der über dem Stauer (Geschiebelehm) liegt. Vermutlich handelt es sich beim ermittelten Flurabstand aufgrund der vor dem Untersuchungszeitpunkt eher hohen Niederschläge, um einen eher hohen Grundwasserstand. Der HGW konnte nicht ermittelt werden. Der Grundwasserstand wird direkt durch die Niederschläge beeinflusst, so dass bei Stark-Regenereignissen ein zusätzlicher Grundwasseranstieg von abschätzungsweise ca. 0,2 m über derzeit gemessenen Grundwasserstand nicht ausgeschlossen werden kann.*

### 14.1.4 Schutzgut Pflanzen

<u>Erweiterungsbereich des Gutshofes und Photovoltaik Süd</u>

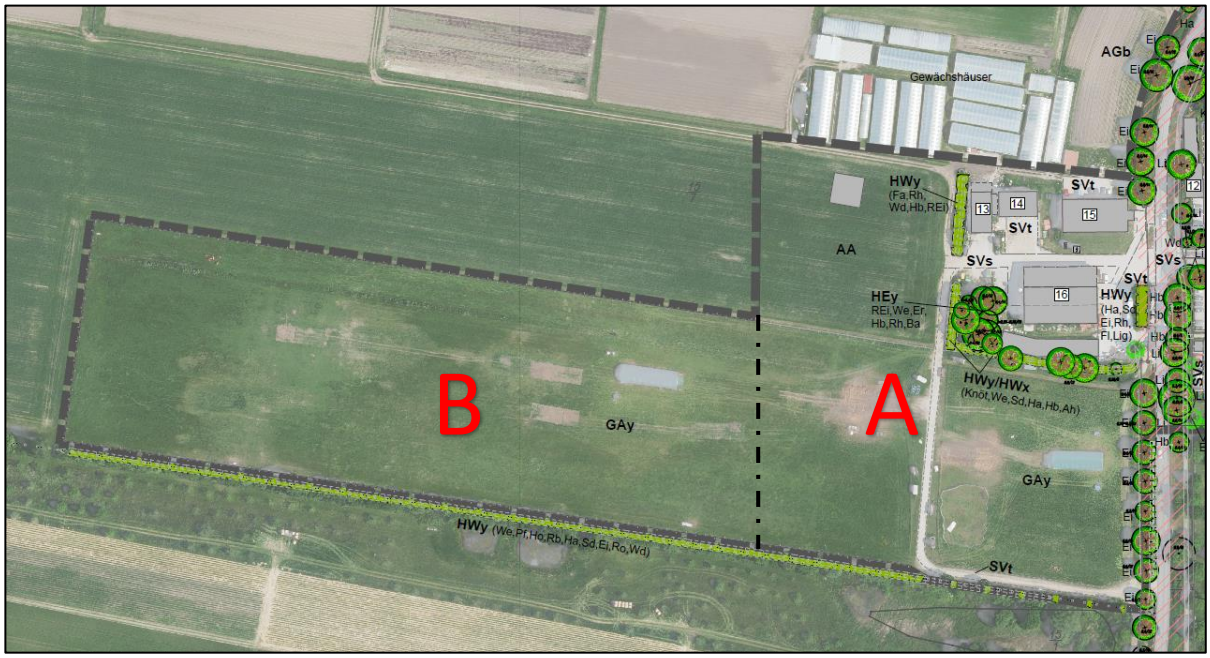


Im Gutsbereich westlich des Wulksfelder Dammes (A) befinden sich insgesamt fünf landwirtschaftliche Gebäude zur Lagerung von Maschinen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind als Hofflächen mit stellenweiser Befestigung durch Pflaster gestaltet.

Die Fläche wird nach Westen und Süden sowie auf einem kurzen Abschnitt im Osten von Knickstrukturen eingefasst. Die Knickwälle weisen im Westen einen höheren, mit gebietsheimischen Arten bewachsenen Wall auf. Im südlichen Bereich dominiert ab-schnittsweise Hasel, z. T. ist auch Japanischer Knöterich als invasive Art anzutreffen. Darüber hinaus sind gebietsheimische Arten des Schlehen-Hasel Knicks sowie im südlich die Teilfläche begrenzen-den Knick drei Überhälter (St. ø 0,5 und 2x 0,6) anzutreffen. Südwestlich der Gebäude befindet sich zudem Laubgehölz aus Roteiche, Hain-/Rotbuche, Weide, Erle und Ahorn mit Stammdurchmesser von 0,4 (4x), 0,5 (2x) und 0,6 (1x) sowie vereinzeltem kleinerem Aufwuchs (0,2-0,3) und Unter-wuchs.

Die Landesstraße 69 „Wulksfelder Damm“ wird von einer Allee aus überwiegend Linden mit vereinzelten Hainbuchen östlich der Straße sowie aus Eichen westlich der Straße gebildet.

Die Erweiterungsfläche für die landwirtschaftlichen Gebäude wird derzeit im nördlich Bereich ackerbaulich genutzt. Der Bereich südlich der Ackerfläche und der Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (B) ird derzeit als Dauergrünland für die Hühnerhaltung genutzt.

Die Fläche wird nach Süden durch dichte Knickstrukturen eingefasst.

Photovoltaik Nord

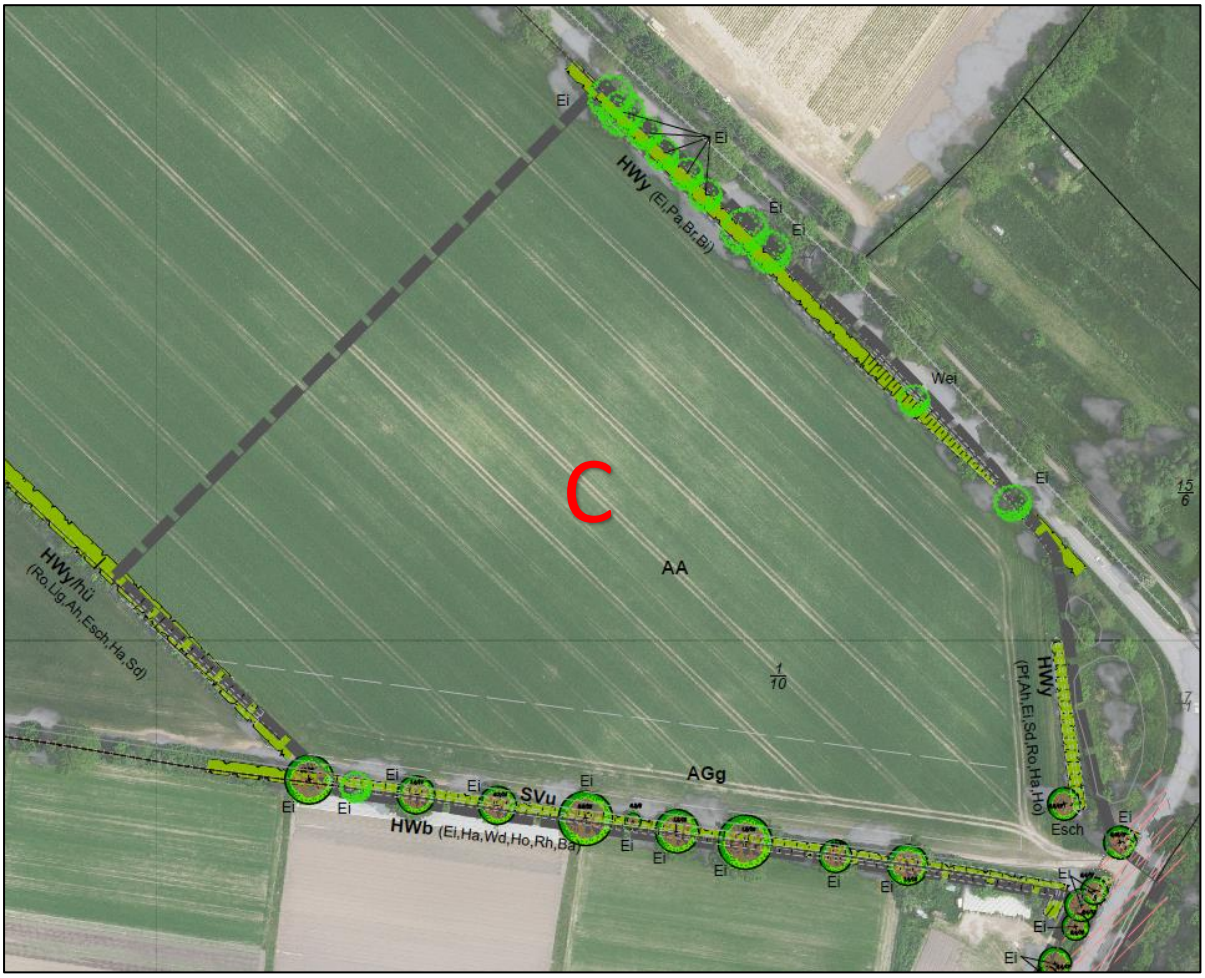


Die Fläche für die nördliche Photovoltaikanlage (C) wird derzeit ackerbauliche bewirtschaftet. Sie ist weitgehend von Knickstrukturen eingefasst, ist jedoch nach Nordwesten offen.

Der südliche Knick stellt sich in Teilen als durchgewachsener Knick auf einem stabilen Wall dar. Während sich im östlichen Bereich größere Haselnusssträucher befinden, dominieren im weiteren Verlauf insbesondere Eichenüberhälter mit einzelnen Haselsträuchern und ruderalem Grasbewuchs.

Die Knickstrukturen am südwestlichen Flächenrand weisen keine Überhälter mehr auf, sind darüber hinaus jedoch durch einen stabilen Wall, welcher dicht mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks bewachsen ist, gekennzeichnet. Die Knickstrukturen im Osten zum Regenrückhaltebecken hin wurden mit gebietsheimischen Arten angelegt, die Gehölze befinden sich jedoch noch in der Entwicklung.

Der Knick am nordöstlichen Flächenrand ist ebenfalls dicht bewachsen, hier befinden sich neben größeren Eichenüberhältern auch einige Weiden. Abschnittsweise dominieren Pappeln.

### 14.1.5 Schutzgut Tiere

Es wurde eine Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung bei dem Büro BioConsult GmbH aus Husum beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im weiteren Verfahren in der Begründung und das vollständige Gutachten als Anlage ergänzt.

Der Untersuchungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Insbesondere

die Knicks und Einzelbäume können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter dienen.

Auch typische Arten von bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen oder Zaunkönig finden in den zahlreichen Gebüschen und Staudenfluren entlang der Knicks und Waldstrukturen günstige Brutbedingungen. Insbesondere auf den offenen Ackerflächen können Offenlandbrüter wie die Feldlerche, der Kiebitz oder die Wiesenschafstelze vorkommen.

Die Gutsanlage mit dem z. T. alten Baumbestand sowie größere Überhälter bieten Habitatstrukturen für Fledermäuse. Die zahlreichen Knickstrukturen stellen Leitstrukturen dar und die Grünland und Ackerflächen können als Jagdgebiet genutzt werden.

### 14.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Das Planungsgebiet ist westlich des Wulksfelder Dammes überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Im Osten angrenzend an den Geltungsbereich herrscht hingegen entlang des waldbestandenen Alsterlaufes ein Waldklima vor. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Geltungsbereich selbst nicht erkennbar zu, der Alsterlauf hingegen hat eine besondere ausgleichende Funktion. Luftklimatische Vorbelastungen bestehen nicht erkennbar.

### 14.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschafts- und Ortsbild

Im Bereich des Gutes wird das Ortsbild insbesondere durch die Linden/Eichenallee am Wulksfelder Damm sowie durch die Lindenbaumreihen entlang der Zufahrt, welche eine Torwirkung für das Gut entfaltet, geprägt. In Verbindung mit dem Rondell mit den randlichen Baumpflanzungen leiten diese Grünstruktur den Blick der BesucherInnen in Richtung des Gutshauses.

Im Bereich der weiteren Flächen prägen insbesondere die Knickstrukturen und ihre Überhälter das Landschaftsbild.

Der nördliche, für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Bereich ist nicht nach Nordwesten hin eingegrünt, da die Ackerfläche nicht am Rand des Geltungsbereiches endet. Eine Einsehbarkeit aus dem angrenzenden Landschaftsraum ist aufgrund weiter nördlich bestehender Knickstrukturen jedoch nicht gegeben.

Der südliche, für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehene Bereich und die Erweiterungsfläche für das Gut sind nach Norden und Westen hin nicht eingegrünt und entsprechend von hier einsehbar. Jedoch ist dieser Bereich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugängig.

### 14.1.8 Natura 2000-Gebiete

Östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“.

Das FFH-Gebiet umfasst das Niederungsgebiet der kaum veränderten Alster von der Quelle bis zur Landesgrenze mit Nebenbächen, degradierten Hochmoorresten, Bruchwäldern und Auewaldfragmenten sowie einem kalkarmen, basenreichen Grundwassersee.

Es wird derzeit eine FFH-Vorprüfung durch das Büro BioConsult SH durchgeführt. Aufgrund der Distanz zum FFH-Gebiet und der trennenden Wirkung der Landesstraße ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten.

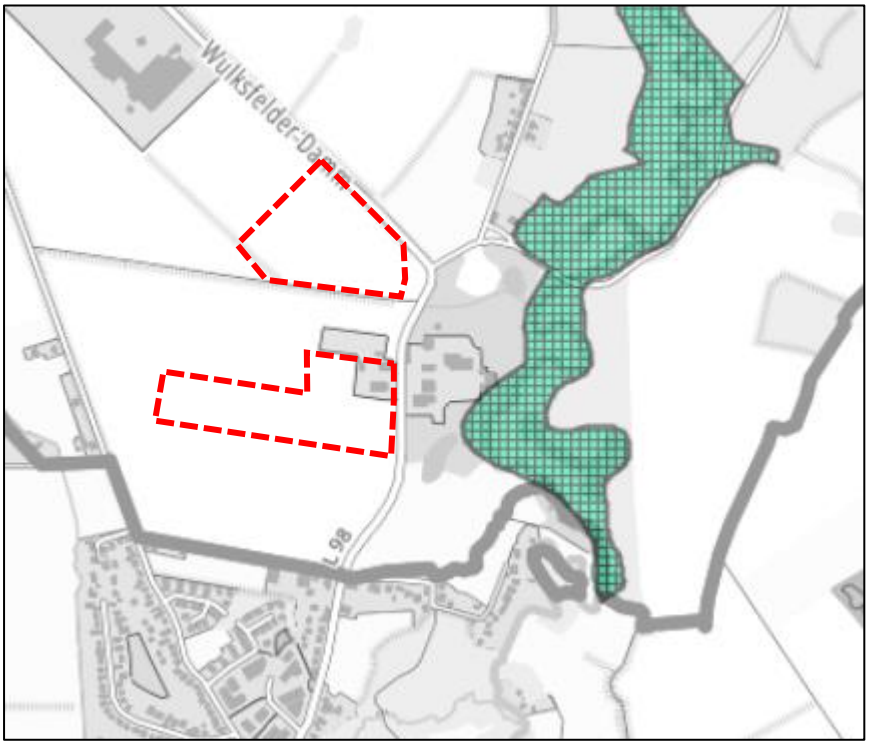


Abbildung 11: FFH-Gebiete im Umfeld. Quelle: Umweltportal SH

### 14.1.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

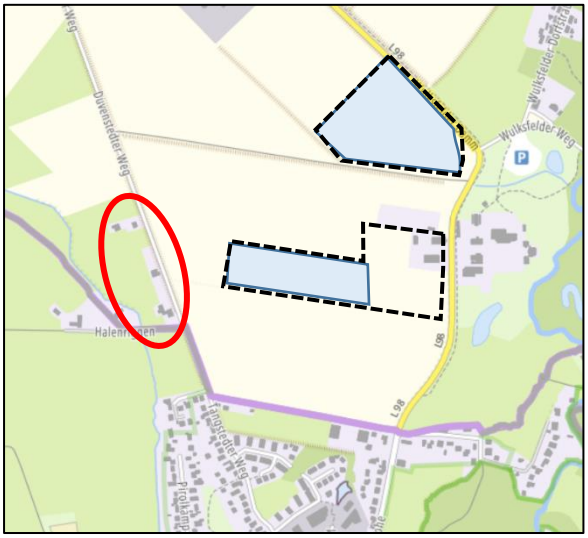


Abbildung 12: Siedlungsflächen im Umfeld des Plangebietes. Quelle: Digitaler Atlas Nord.

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist die Blendwirkung von Photovoltaikmodulen als vernachlässigbar einzustufen. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potentiellen Reflexionen vorgesehen.

Für die umgebenden Gebäude und Hofstellen besteht überwiegend kein direkter Sichtkontakt zur Anlage. Die südliche Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ ist nach Süden vollständig durch dichte Kickstrukturen eingegrünt und befindet sich deutlich abgesetzt von der L 98.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Duvenstedter Weges (Redder), sodass nicht von wesentlichen Blendwirkungen auszugehen ist. Die nördliche Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ist in alle Richtungen vollständig eingegrünt. Lediglich die Eingrünung nach Nordwesten

muss im Rahmen der Planung ergänzt werden. Die Fläche liegt in über 500 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden westlich des Duvenstedter Weg.

Insgesamt ist entsprechend nicht von erheblichen Blendwirkungen auf sensible Nutzungen oder die Landesstraße auszugehen, weshalb von der Erstellung eines Blendgutachtens abgesehen wird

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

#### 14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist den östlichen Teil des Plangebietes (Teilgebiet 2) als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Darüber hinaus werden in der Denkmalliste des Kreises Stormarn für das Plangebiet keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, oder sonstige Kulturgüter aufgeführt.

#### 14.1.11 Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Derzeit sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet weitgehend erhalten. Eine Störung ergibt sich lediglich durch die direkten Nutzungseinflüsse der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Aufhebung der Nutzungseinflüsse führt insbesondere zu einer Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Pflanzen.

Im Bereich der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen sind die natürlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund des regelmäßigen Bodenumbruchs beeinträchtigt. Im Bereich der Grünland- und Rasenflächen (Hühnerhaltung und Spielfläche) sind die Bodenstrukturen und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern weitgehend unbeeinträchtigt.

Wechselbeziehungen in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt bestehen insbesondere in den Knickstrukturen und Einzelbäumen hinsichtlich des Nahrungsgefüges und der Bereitstellung von Nist- und Ruheplätzen.

## 14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und den daraus resultierenden Auswirkungen.

Im Bereich des ursprünglichen Gutes würden auch zukünftig kleinere Baumaßnahmen und eine anthropogene Nutzung stattfinden. Voraussichtlich würde die Bäckerei jedoch nicht erweitert werden können und somit weniger Fläche überbaut werden.

Auch den weiteren Erweiterungsflächen sowie den landwirtschaftlich bestellten Flächen würden sich die aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen nicht verändern.

Bei Nichtdurchführung werden keine Veränderungen in der Prägung des Landschaftsbildes erwartet. Die Schutzgebiete können sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

## 14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

| **Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge** |
|---|
| **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**<br><u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u><br>Das Schutzgut Fläche ist insofern von der Planung betroffen, als es zu einem umfangreichen Nutzungswandel von ackerbaulicher Nutzung / Grünland hin zu einer Bebauung bzw. Photovoltaikanlage kommt.<br>Durch die Baumaßnahme werden im Bereich der Erweiterungsbauten Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Im Bereich der Photovoltaikanlage werden Böden durch Photovoltaikmodule überdeckt und für Nebenanlagen wie Trafostationen versiegelt. An den versiegelten Stellen werden die Bodenfunktionen nachhaltig gestört. Durch die Anlage von Wegen kommt es in diesen Bereichen zu einer Teilversiegelung mit einer Einschränkung der Bodenfunktionen insbesondere durch Verdichtung.<br>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch ein geringfügig verändertes Versickerungsmuster.<br>Die extensive Begrünung der Sondergebiete trägt zu einem erhöhten Erosionsschutz bei.<br><br><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u><br>Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten.<br>Betriebsbedingt kommt es im Bereich der Erweiterungsbauten zukünftig zu Störungen infolge von Fahrzeugbewegungen und den Menschen durch Bewegungen und Geräusche. Zudem ist mit Lichtemissionen von Häusern und Fahrzeugen zu rechnen.<br>Unterhalb der Photovoltaikanlage verändern sich durch die Überstellung des Bodens und des damit zusammenhängenden veränderten Niederschlagmusters die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Auf der nördlichen Fläche verbessern sich diese durch die Unterbindung des regelmäßigen Bodenumbruchs jedoch vielfach. |

Eine Beeinträchtigung gefährdeter und geschützter Tierarten kann durch geeignete Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden.

Aufgrund der Distanz des Plangebietes zu dem nahgelegenen Natura 2000-Gebiet ist nicht mit Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele zu rechnen.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Kleinklimatisch kommt es jedoch zu Veränderungen infolge einer Überschattung durch die Modulplatten.

Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bestehen ggf. durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch die bis zu 4 m hohen Solarmodule, welche einen Fremdkörper in der Landschaft darstellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben. Darüber hinaus kommt es zu einer Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes.

Das Plangebiet liegt in einem Archäologischen Interessengebiet. Aufgrund des geringen Eingriffs in den Boden durch die angestrebte Nutzung ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf Bodendenkmale zu rechnen. Darüber hinaus sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich bekannt.

**der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment, kommt es kleinräumig aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen.
Im Bereich der Photovoltaikanlagen erreicht den Boden weniger Niederschlag, während zwischen den Modulen mehr Niederschlag auf den Boden gelangt und dort versickert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund des Flächenverbrauchs und der Einzäunung der Fläche ist in geringem Maße mit Lebensraumverlusten heimischer Tierarten zu rechnen. Die partielle Überdeckung der Fläche führt kleinräumig zu veränderten Licht- und Wasserverhältnissen mit Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften und Bodenorganismen.
Gleichzeitig ist durch die Entwicklung einer Gras- und Krautflur mit einem verbesserten Standortpotenzial für krautige standortheimische Pflanzenarten und dadurch auch mit einer Zunahme der Artenvielfalt gegenüber der ackerbaulichen Nutzung zu rechnen. Zudem kommt es durch den extensiven Grasbewuchs und den Verzicht auf Dünger und Pestizide zu einer Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die Tierpopulationen.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung des Plangebietes.

Durch die Aufheizung der Moduloberflächen kann es zudem zu einer geringfügigen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch aufsteigende Warmluft. Gleichzeitig erwärmen sich die Bodenflächen unterhalb der Photovoltaik-Module aufgrund der Verschattung weniger als sonnenbeschienene Flächen.

**der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Nutzungsbedingt (Erweiterungsflächen Gut) und Anlagenbedingt (Photovoltaik) kommt es zu einer Zunahme optischer und akustischer Reize, durch welche heimische Tiere vertrieben und Fortpflanzungsstätten gestört werden könnten.
Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben.

Es ist nicht mit klimarelevanten Emissionen zu rechnen. Hinsichtlich der Luftqualität und Treibhausgasemissionen ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden.

| |
|---|
| **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**<br>Durch die für die landwirtschaftlichen Gebäude Baumaßnahmen werden größere Mengen Boden anfallen.<br>Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen zudem weitere bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.<br>Sämtliches Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern, sodass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche oder den Grundwasserstand zu rechnen ist. |
| **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**<br>Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. |
| **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**<br>Derzeit sind keine Planungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Umgebung bekannt, sodass nicht von kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen ist. Auch sind keine anderweitigen landwirtschaftlichen Bauvorhaben in der Umgebung des Plangebietes bekannt. |
| **der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**<br>Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Naturkatastrophen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten. Eine positive Auswirkung in Bezug auf das Klima ist, dass durch die Nutzung regenerativer Energiequellen weniger klimaschädliche Abgase produziert werden. |
| **der eingesetzten Techniken und Stoffe**<br>Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.<br>Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekten insbesondere für Großwild führen. |

## 14.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

### 14.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen im Plangebiet zu minimieren, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Regelungen zu treffen:

- Festsetzung der Bebauungsdichte zwecks flächensparender Siedlungsentwicklung, Begrenzung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung der Grundflächenzahlen und Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung,
- Regelungen zur Versickerung anfallender Niederschlagswasser,
- Verbindliche Regelungen für eine harmonische Entwicklung durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Entwicklung und durch die örtlichen Bauvorschriften,
- Erhalt das Plangebiet einfassender linearer Knickstrukturen mit vorgelagerten Saumstreifen (Knickschutzstreifen), Festsetzung der Baugrenzen mit 1 h (h = Gebäudehöhe) Abstand zum Knickfuß,
- Ausschluss von Verdichtungen, Auf- und Abgrabungen im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m (außer vorhandene Verkehrswege),
- der Schutz wertvoller Biotopbestände durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen,

- Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Bauzeiten und ggf. weitere Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume sowie Vorgaben zur Einzäunung der Fläche,
- die Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6),
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 11 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### 14.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### 14.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 dient der Erweiterung des Gut Wulksfelde. Durch die Planung werden zum einen ergänzende Gebäude für die landwirtschaftliche Nutzung und Verarbeitung und den Lieferservice, zum anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht. Diese geplanten Nutzungen sind unmittelbar mit dem bestehenden Betrieb und den internen Verarbeitungs- und Lieferketten verbunden, sodass eine Erweiterung in einiger Entfernung des ursprünglichen Gutes nicht den planerischen Zielsetzungen entspräche. Entsprechend wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Prüfung von alternativen Standorten im weiteren Gemeindegebiet vorgenommen (s. auch Kap. 7).

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Tangstedt befinden sich keine geeigneten Brachflächen oder Konversionsflächen, die für eine Umsetzung der Planung geeignet wären.

## 15 Zusätzliche Angaben

### 15.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den landesplanerischen Hinweisen vorgenommen.

### 15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

### 15.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes konkret zu regeln.

### 15.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

## 16 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:


- Bohrpunktkarte Deutschland; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Januar 2023.*
- Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Mai 2023.*
- Digitaler Atlas Nord: Wasserland; *Landesregierung Schleswig-Holstein,* Januar 2023.
- Landschaftsplan der Gemeinde Tangstedt – 3. Änderung, 2013
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Karte 1: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Mai 2023*.
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Umweltportal Schleswig-Holstein, *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung,* Mai 2023.; www.umweltdaten.landsh.de

## 17 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am …… gebilligt.

Tangstedt den …….

gez. Siegel

Der Bürgermeister

Aufgestellt durch:

GOSCH & PRIEWE

Ingenieurgesellschaft mbH

23843 Bad Oldesloe